

Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen

Stand 17.02.2021

Sehr geehrte Mandantinnen/-en,

die Neustarthilfe für Soloselbständige kann seit Dienstag Abend beantragt werden. Anbei die wichtigsten Fakten und Links:

Neustarthilfe für Solo-Selbständige (und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten):

Soloselbständige können alternativ (d.h. „entweder oder“!) zur Überbrückungshilfe III im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale für die Monate Januar bis Juni 2021 in Höhe von bis zu 7.500,-€ erhalten ohne tatsächliche Fixkosten zu haben. Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sind hiervon ebenfalls umfasst, obwohl sie nicht selbständig tätig sind. Einen Kurzüberblick finden Sie [hier](#). Die ausführlichen FAQs finden Sie [hier](#). Die wichtigsten Eckpunkte:

- Die Neustarthilfe kann nur direkt über Sie als Soloselbständigen gestellt werden – nicht über uns als Steuerberater wie bei den anderen Finanzhilfen! Hierfür brauchen Sie ein Elster-Zertifikat. Alle Informationen zur Beantragung finden Sie [hier](#).
- Soloselbständige müssen die Tätigkeit im Haupterwerb ausüben und dürfen nur weniger als einen Vollzeit-Angestellten haben.
- Das Unternehmen muss vor dem 01.05.2020 gegründet worden sein.
- Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- Es handelt sich um einen **Vorschuss**, der zunächst anteilig auf Basis der Jahres 2019 berechnet wird: d.h. 50% des Jahresumsatzes 2019. Hiervon

werden wiederum 50% als Neustarthilfe gewährt, jedoch maximal 7.500,-€. Beispiel: Jahresumsatz 2019 = 30.000,-€, d.h. Referenzumsatz = 15.000,-€, d.h. Neustarthilfe = 7.500,-€.

- Zwischen Juli 2021 und Dezember 2021 findet eine **Schlussabrechnung zur Prüfung der Rückzahlung** statt, denn der Vorschuss darf nur in voller Höhe behalten werden, wenn die Umsatzeinbußen zwischen Januar und Juni 2021 mehr als 60% im Vergleich zu 2019 betragen. Zwischen 60% und 10% erfolgt eine anteilige Rückzahlung. Ein Umsatzrückgang unter 10% führt zur vollständigen Rückzahlung.
- Die Neustarthilfe kann parallel zur Überbrückungshilfe II, zur Novemberhilfe und zur Dezemberhilfe beantragt werden.
- Es muss sich zwischen der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe entschieden werden. **Bitte halten Sie zur Sicherheit Rücksprache, ob nicht die Überbrückungshilfe III evtl. günstiger ist.** Eine nachträgliche Änderung ist nach aktuellem Stand nicht möglich.
- Es kann nur ein Antrag pro Soloselbständiger gestellt werden. Z.B. sind spätere Anträge noch als Gesellschafter einer Personengesellschaft nicht möglich, wenn Sie jetzt bereits einen Antrag als Soloselbständiger stellen.
- Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften können noch keine Anträge stellen – hierzu folgen noch Informationen.

Wichtig: Falls Sie diese Neustarthilfe beantragen, geben Sie uns bitte eine Information und schicken uns den entsprechenden Bewilligungsbescheid im Anschluss zu! Ein Antrag auf Neustarthilfe schließt einen Antrag auf Überbrückungshilfe III aus, daher müssen wir diese Information zwingend haben.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

münsch | roßberger | müller
Steuerberater PartG mbB